

ausgeschüttete Insolvenzquote hiervon ab, ist ein entsprechender Differenzbetrag vom Investor und der COFAG auszugleichen.

- 5.4 Der Kapitalgarantiebtrag ist 30 Tage nach Eingang der schriftlichen Inanspruchnahme samt den beizufügenden Unterlagen bei der COFAG zur Auszahlung fällig. Der Inanspruchnahme sind die Berechnungen mitsamt den zur deren Nachprüfbarkeit erforderlichen urkundlichen Informationen vollständig anzuschließen. Auf Verlangen der COFAG sind diese Urkunden auch elektronisch zu übermitteln.
- 5.5 Abweichend von der Kapitalgarantiequote gemäß Punkt 5.1, beträgt die Kapitalgarantiequote für Rekapitalisierungsmaßnahmen an begünstigte Unternehmen, die mindestens 40% des Umsatzes in einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("**Taxonomie-VO**") erwirtschaften, bis zu 20% der Höhe des im Rahmen der Rekapitalisierungsmaßnahmen jeweils investierten Betrags, höchstens jedoch EUR 2.300.000 abzüglich der in Punkt 5.3 genannten Positionen. Nicht als ökologisch nachhaltig gilt für Zwecke dieser Richtlinien

- die Investition eines Betreibers von Kern- oder Erdgaskraftwerken,
- ein begünstigtes Unternehmen, das Kern- oder Erdgaskraftwerke betreibt,

selbst wenn diese Geschäftsaktivitäten unter die Bestimmungen der Taxonomie-VO fallen. Eine Konzernbetrachtung ist vorzunehmen. Die Tatsache, dass eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit vorliegt, ist der COFAG vom begünstigten Unternehmen bei der Antragstellung nachzuweisen und vom Investor zu bestätigen.

- 5.6 Bei Inanspruchnahme der Kapitalgarantie kann die COFAG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des begünstigten Unternehmens ihre Regressansprüche gemäß Punkt 4 der Richtlinien über die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen, die zur Erhaltung der langfristigen Zahlungsfähigkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, BGBl. II Nr. 416/2021 (die "**Richtlinien über die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen**"), in eine der darin aufgezählten Rekapitalisierungsmaßnahmen umwandeln. Auf solche Rekapitalisierungsmaßnahmen finden ab rechtswirksamer Umwandlung anstelle der Bestimmungen dieser Richtlinien die Richtlinien über die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen Anwendung.

6. Laufzeit der Kapitalgarantien - Erlöschen und eingeschränkte Übertragbarkeit

- 6.1 Die Laufzeit der Kapitalgarantien ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu vereinbaren, wobei eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ab Ausstellung der jeweiligen Kapitalgarantie nicht unterschritten werden darf.
- 6.2 Die Maximallaufzeit der Kapitalgarantien beträgt zehn Jahre ab Ausstellung der jeweiligen Kapitalgarantie.
- 6.3 Bei der Festlegung der Laufzeit ist insbesondere darauf abzustellen, wann das begünstigte Unternehmen die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19, die zu den Liquiditätsschwierigkeiten geführt haben, voraussichtlich überwinden kann und wieder in der Lage sein wird, die gewährte Rekapitalisierungsmaßnahme zurückzuzahlen oder abzuschichten. Dabei ist insbesondere auf die Ergebnisse des begünstigten Unternehmens in den Wirtschaftsjahren vor dem 31. Dezember 2019 abzustellen.
- 6.4 Eine einmalige Verlängerung (Prolongation) der Laufzeit einer Kapitalgarantie ist zulässig und kann frühestens sechs Monate vor dem ursprünglichen Laufzeitende beantragt werden, wobei

die Zustimmung dazu von der COFAG im Einzelfall von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. Die Höchstdauer der Verlängerung beträgt fünf Jahre.

- 6.5 Eine Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahme durch die Investoren während der Laufzeit der Kapitalgarantie ist unzulässig, außer bei gleichzeitiger Übertragung einer Beteiligungsrisikoposition an einen Erwerber, der die Voraussetzungen des Punktes 4.3 erfüllt.
- 6.6 Das begünstigte Unternehmen ist berechtigt, die Rekapitalisierungsmaßnahme während der Laufzeit der Kapitalgarantie jederzeit zurückzuführen.
- 6.7 Die Kapitalgarantie erlischt automatisch bei Rückführung der Rekapitalisierungsmaßnahme durch das begünstigte Unternehmen vor Laufzeitende sowie bei Übertragung der Beteiligungsrisikoposition durch den Investor außer in Fällen, in denen der Erwerber der Beteiligungsrisikoposition die Voraussetzungen des Punktes 4.3 erfüllt.

7. Haftungsentgelte

- 7.1 Für die Ausstellung einer Kapitalgarantie zur teilweisen Besicherung der Rekapitalisierungsmaßnahmen verrechnet die COFAG ein Haftungsentgelt in Höhe von 2% p.a., berechnet auf Basis des durch Multiplikation der Kapitalgarantiequote mit dem Betrag der vom Investor gewährten Rekapitalisierungsmaßnahme.
- 7.2 Die Haftungsentgelte an die COFAG sind vom begünstigten Unternehmen (Punkt 11.1) zu tragen und können im begründeten Bedarfsfall gestundet werden.
- 7.3 Bei Veräußerung oder sonstiger entgeltlicher Übertragung der Beteiligungsrisikoposition während der Laufzeit der Kapitalgarantie oder innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Kapitalgarantie, steht der COFAG eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe der Kapitalgarantiequote zu. Realisiert ein Investor durch Abschichtung (zum Beispiel Verkauf) der Beteiligungsrisikoposition eine Wertsteigerung, so ist eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 10% (bei Kapitalgarantien gemäß Punkt 5.1) beziehungsweise bis zu 20% (bei Kapitalgarantien gemäß Punkt 5.5) des realisierten Gewinns (vor Steuern) an die COFAG zu leisten, wobei eine Anrechnung der mit der Beteiligung verbundenen Kosten und der bereits an die COFAG gemäß Punkt 7.1 bezahlten Haftungsentgelte erfolgt. Eine Veräußerung oder sonstige, insbesondere unentgeltliche Übertragung der Beteiligungsrisikoposition während der Laufzeit der Kapitalgarantie setzt die schriftliche Zustimmung der COFAG voraus.

8. Auskunfts- und Einsichtsrechte, Berichtspflicht COFAG

- 8.1 Die COFAG hat vom begünstigten Unternehmen zur Prüfung der zweckgewidmeten Verwendung der im Rahmen der Rekapitalisierungsmaßnahme bereitgestellten finanziellen Mittel für sich, die Republik Österreich (Bund) oder einen von der COFAG Bevollmächtigten ein jederzeitiges Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrecht im Sinne des § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 BHG 2013 einräumen zu lassen und das begünstigte Unternehmen zu verpflichten, auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die zweckgewidmete Verwendung der finanziellen Mittel und die Rückführung beziehungsweise Abschichtung (Punkt 6.5) zu prüfen.
- 8.2 Die COFAG hat dem Bundesminister für Finanzen über die ergriffenen finanziellen Maßnahmen laufend zu berichten und dem Bundesminister für Finanzen auf Verlangen

- (c) Information über sonstige Unterstützungen der öffentlichen Hand zugunsten des begünstigten Unternehmens betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19; und
 - (d) Bestätigung, dass die Förderungsobergrenze von EUR 2.300.000 gemäß Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens eingehalten wird.
- 10.3 Auf Verlangen der COFAG oder eines Bevollmächtigten der COFAG hat das begünstigte Unternehmen weitere für die Antragsprüfung erforderliche Bestätigungen und Unterlagen vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen.

11. Verpflichtungen des begünstigten Unternehmens

- 11.1 Das begünstigte Unternehmen hat sich insbesondere zu verpflichten,
- (a) das Haftungsentgelt für die gewährte Kapitalgarantie zu bezahlen;
 - (b) die aufgrund der Rekapitalisierungsmaßnahmen erhaltene Liquidität ausschließlich für die Deckung des im genehmigten Antrag genannten Liquiditätsbedarfs einzusetzen, um die bei Antragstellung bestehende Geschäftstätigkeit in Österreich zu erhalten;
 - (c) auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Arbeitsplätze zu erhalten;
 - (d) der COFAG, der Republik Österreich (Bund) oder einem von der COFAG Bevollmächtigten, solange die finanzielle Maßnahme aufrecht ist, ein jederzeitiges Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrecht im Sinne des § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 BHG 2013 einzuräumen und diesen auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die zweckgewidmete Verwendung der finanziellen Maßnahme und die Rückführung beziehungsweise Abschichtung (Punkt 6.5) zu prüfen;
 - (e) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens und der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Unternehmens danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden; insbesondere verpflichtet sich das begünstigte Unternehmen für das Wirtschaftsjahr, in dessen Lauf die Gewährung der Kapitalgarantie erfolgt, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50 % ihrer Bonuszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2019 hinausgehen. Bei Personen, die 2019 noch nicht anspruchsberechtigt oder nicht im Unternehmen beschäftigt waren, gilt als Berechnungsbasis der Bonus der damaligen Geschäftsleitung; bei einer Neugründung ist ein Fremdvergleich anzustellen.
 - (f) die Entnahmen des Inhabers des begünstigten Unternehmens und die Gewinnausschüttung an Eigentümer, einschließlich der Investoren, für die Dauer der Kapitalgarantie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit der Kapitalgarantie), und die aus den Rekapitalisierungsmaßnahmen erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden;
 - (g) die COFAG über sämtliche bei Antragstellung nicht vorliegenden Umstände, die das Risiko der COFAG im Zusammenhang mit der von ihr gewährten Kapitalgarantie (zum Beispiel das Risiko, aus einer Haftung in Anspruch genommen zu werden, oder Risiko der Nichtrückzahlung von Krediten) nicht nur unwesentlich berühren, von sich aus unverzüglich schriftlich zu informieren;

- (h) die COFAG im Zusammenhang mit der von der COFAG dem begünstigten Unternehmen gewährten Kapitalgarantie gegenüber (i) der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, (ii) der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, oder (iii) einem von der COFAG Bevollmächtigten ausdrücklich und schriftlich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden und die COFAG zu ermächtigen, sämtliche Informationen mündlich wie schriftlich an diese zu erteilen sowie Unterlagen zu übermitteln; und
 - (i) sofern auch personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen vorliegen.
- 11.2 Sofern die aufgrund der Rekapitalisierungsmaßnahme erhaltenen Erlöse ganz oder teilweise den Gesellschaftern des begünstigten Unternehmens zufließen, sind diese verpflichtet, die Erlöse nachhaltig an das begünstigte Unternehmen weiterzureichen.
- 11.3 Die COFAG kann dem begünstigten Unternehmen sowie dessen Gesellschaftern im Einzelfall weitere Verpflichtungen auferlegen.

12. Antragsprüfung und Entscheidung

- 12.1 Die eingereichten Anträge samt Nachweisen werden auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Kapitalgarantie geprüft und aufbereitet. Die COFAG kann hierfür einen Bevollmächtigten beauftragen. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung erstattet dieser eine Empfehlung an die COFAG.
- 12.2 Die COFAG entscheidet über den Antrag gemäß den internen Zuständigkeitsregeln, die in den Aufträgen des Bundesministers für Finanzen, dem Gesellschaftsvertrag der COFAG und den Geschäftsordnungen der Organe der COFAG festgelegt sind.
- 12.3 Die Entscheidung der COFAG über den Antrag bedarf gegenüber dem begünstigten Unternehmen keiner Begründung.
- 12.4 Auf die Gewährung einer Kapitalgarantie besteht kein Rechtsanspruch.
- 12.5 Die Erbringung von Dienstleistungen und die Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz durch die COFAG und die Wahrnehmung damit zusammenhängender Aufgaben durch einen Bevollmächtigten begründet keine Kundenbeziehung zwischen dem begünstigten Unternehmen einerseits und der COFAG sowie dem Bevollmächtigten andererseits. Der Investor, über welchen der Antrag eingereicht wird, hat daher die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität gemäß §§ 5 ff Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, auf das begünstigte Unternehmen anzuwenden. Weiters hat der Investor der COFAG und dem Bevollmächtigten die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten bei Antragstellung zu bestätigen. Darüberhinausgehende Sorgfaltspflichten des Investors gegenüber der COFAG und dem Bevollmächtigten bestehen nicht.

13. Gestionierung der Kapitalgarantien

- 13.1 Die COFAG wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine effiziente Vorgehensweise zur Gestionierung der von ihr gewährten finanziellen Maßnahmen ausarbeiten. Die COFAG kann für die Gestionierung unter

Berücksichtigung dieser Grundsätze auch Dritte beziehen oder diese mit der Gestionierung beauftragen.

- 13.2 Die Gestionierung der finanziellen Maßnahmen ist durch gesonderte allgemeine Geschäftsbedingungen und Musterdokumente durch die COFAG festzulegen.